

Satzung

des Tauchsport-Clubs „Dive Team“-Lohnde
in 30926 Seelze

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Dive-Team“ Lohnde und hat seinen Sitz in Seelze / OT Lohnde.

Er wurde am 25.05.1991 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 6238 eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 3

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tauchsports, die Jugendpflege, die Pflege der Kameradschaft und der Freundschaft unter den Mitgliedern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene weibliche und männliche Person werden, die den Tauchsport ausüben oder fördern will.

Jedes ausübende Mitglied muß des Schwimmens kundig sein.

Weiterhin muß eine gültige tauchsportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beigebracht werden.

Die Bescheinigung der jährlich zu wiederholenden Tauchsportuntersuchung ist dem Vorstand unaufgefordert einzureichen. Die Mitgliedschaft wird aufgrund des schriftlichen Antrages erworben.

Der Verein besteht aus:

- a) ausübende Mitglieder (aktive Mitglieder)
- b) fördernde Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder (16 – 18 Jahre)
- d) Schüler (bis zum 16. Lebensjahr)

§ 6

Als ausübendes (aktives) und jugendliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Tauchsport ausüben will.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7

Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Tauchsport selbst nicht ausübt, jedoch den Verein fördern will.

Die Aufnahme erfolgt wie bei § 6.

§ 8

Mitglieder unter 16 Jahren gelten als Schüler und sind nicht stimmberechtigt.

Mitglieder zwischen 16 und 18 Jahren gelten als Jugendliche und besitzen das passive Wahlrecht.

Zur Aufnahme von Schülern und Jugendlichen ist die schriftliche Erklärung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mitglieder gelten bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres als Jugendliche, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Mit Erreichen des 16. Lebensjahres werden die Schüler automatisch als jugendliche Mitglieder übernommen.

§ 9

Durch seinen Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Versammlung als für sich bindend an.

§ 10

Stimmberechtigt sind die ausübenden (aktiven) und fördernden Mitglieder.

Wer mehr als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, verliert sein Stimmrecht.

§ 11

Pflicht eines jeden Mitglied ist es,

- a) das Wohl und Ansehen des Vereins zu fördern und den Vorstand tatkräftig zu unterstützen,
- b) Wohnungs- und Kontoänderungen dem Vorstand sofort mitzuteilen,
- c) allen satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Zahlung der Beiträge und Umlagen pünktlich nachzukommen,
- d) über interne Vereinsangelegenheiten Nichtmitgliedern gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, seinem Austritt oder seinem Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt kann nur halbjährlich erfolgen und muß spätestens vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

Früheres Ausscheiden, auch durch Ausschluß, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum jeweiligen Halbjahres- bzw. Jahresende. Bei etwaigen Härten entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes:

- a) wenn ein Mitglied sich wiederholt grober Verstöße gegen die Satzung, die Sportordnung, die Hausordnung, die Versammlungsbeschlüsse oder Anordnungen von Vorstandsmitgliedern schuldig macht, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich unkameradschaftlich verhält sowie des harpunierens als überführt gilt,
- b) wenn ein Mitglied sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht,
- c) wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach erfolgter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist, unbeschadet der Verpflichtung aus Absatz a).

In besonderen Fällen kann der Vorstand hiervon eine Ausnahme machen. Mit der Abmeldung bzw. der Zustellung des Ausschlußbescheides erlöschen die Rechte des Mitgliedes.

§ 13

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle irgendwelcher Art, Diebstahl, Brand und Beschädigung von Privateigentum, soweit der Verein hiergegen nicht versichert ist.

§ 14

Der Verein erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser muß von einer Jahreshauptversammlung oder von einer außerordentlichen Versammlung festgesetzt sein. An Zahlungen sind zu leisten:

1. Aufnahmegebühren
2. Halbjahresbeiträge
3. außerordentliche Beiträge.

Sämtliche Zahlungen sind grundsätzlich Bringeschulden.

Die Aufnahmegebühr ist sofort nach der Aufnahmebestätigung zu zahlen. Die Halbjahresbeiträge sind auf das Vereinskonto einzuzahlen. Sie sind spätestens am 01.01. und 01.07. des Jahres fällig. Nach einem 14tägigen Rückstand erfolgt eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung.

Nach nicht erfolgter Zahlung hiernach eine Postnachnahme.

Wenn danach die Zahlung verweigert wird, erfolgt der Einzug auf rechtlichem Wege.

IV. Organe

§ 15

Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlungen, außerordentliche Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen,
2. der Vorstand,
3. der Jugendausschuß.

A. Versammlungen

§ 16

Die Jahreshauptversammlung, die außerordentliche Versammlung und die Mitgliederversammlung sind die obersten Organe des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.

Die außerordentlichen Hauptversammlungen können jederzeit auf Beschluß des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder auf Antrag einberufen werden. Zu sämtlichen Hauptversammlungen muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes entsprechend. In allen Versammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme den in der Satzung besonders angegebenen Fällen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

B. Vorstand

§ 17

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl, der erweiterte Vorstand per Handzeichen, für 2 Jahre in zwei Wahlgruppen gewählt.

Eine Person kann zwei Vorstandsämter besetzen.

Hiervon ausgenommen ist die Besetzung von zwei Ämtern innerhalb des geschäftsführenden Vorstands durch eine Person.

Die Wahlgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------|--|
| 1. Wahlgruppe | 1. Vorsitzender
Schatzmeister
Sportwart
Jugendwart
Pressesprecher
Gerätewart
Schriftführer
Kassenprüfer |
| 2. Wahlgruppe | stellv. Vorsitzender
stellv. Jugendwart
stellv. Gerätewart
stellv. Kassenprüfer |

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
stellv. Vorsitzender
Schatzmeister

§ 19

Der 1. Vorsitzende ist der erste Vertreter des Vereins.

Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verband; beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein, setzt die Tagesordnung fest, leitet die Versammlung und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsordnung und hat für die Ausführung der satzungsgemäßen Verpflichtungen zu sorgen, die genehmigten Protokolle sowie die für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorerwähnten Geschäften.

Der Schatzmeister verwaltet die gesamte Kasse und das Vermögen des Vereins und sorgt für pünktliche Einziehung der Beitragsgelder. Alle Ausgaben sind durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden durch Genehmigung anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und den Kassenprüfern jederzeit Auskunft über Kassenangelegenheiten zu erteilen.

Scheidet der Schatzmeister innerhalb eines Geschäftsjahres aus, so erfolgt seine Entlastung erst nach Prüfung der Kassenbücher durch die Kassenprüfer.

Nach jeder Kassenprüfung hat er einen Kassenbericht anzufertigen.

§ 20

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Sportwart
Jugendwart
stellv. Jugendwart
Pressesprecher
Gerätewart
stellv. Gerätewart
Schriftführer

Der Sportwart hat die Ausbildung der aktiven Mitglieder in den verschiedensten Zweigen des Tauchsports zu leiten.

Er leitet die sportlichen Übungen und Veranstaltungen des Vereins.

Er wird von Übungsleitern unterstützt.

Der Jugendwart hat die Aufgabe, die jugendlichen Mitglieder in jugendpflegerischer Hinsicht zu leiten und ihre Interessen zu vertreten.

Der stellvertretende Jugendwart unterstützt und vertritt den Jugendwart in allen seinen Arbeiten.

Der Pressesprecher leitet die Werbung für den Verein.

Es ist allein die Aufgabe des Pressesprechers, Informationen an kommunikative Einrichtungen (Presse, Funk, Fernsehen) weiterzugeben.

Den übrigen Vereinsmitgliedern ist dies untersagt; es sei denn, dies geschieht nach Absprache oder Vereinbarung mit dem Pressesprecher.

Der Gerätewart pflegt und wartet die vereinseigenen Gerätschaften.

Der stellvertretende Gerätewart unterstützt und vertritt den Gerätewart in allen seinen Arbeiten.

Der Schriftführer führt bei sämtlichen Versammlungen Protokoll und fertigt alle für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

§ 21

Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist erst bei 2/3 Anwesenheit gegeben.

§ 22

Jedes Vorstandsmitglied kann auf Beschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit seines Amtes enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, vereinsschädigendes Verhalten, der Unfähigkeit zur Ausübung seiner Vorstandsarbeit.
Jede Hauptversammlung, die ein Vorstandsmitglied abwählt, hat sofort die Ersatzwahl vorzunehmen.

C. Kassenprüfer

§ 23

Zur Überwachung der Finanzierung des Vereins werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt.
Diese prüfen die Kasse jährlich mindestens einmal und erstatten der Jahreshauptversammlung bzw. bei einer Ersatzwahl des Kassierers innerhalb eines Geschäftsjahres in der dafür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung den Prüfungsbericht.
Zu Kassenprüfern dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
Von den Kassenprüfern des verflossenen Jahres darf für das neue Jahr nur einer wiedergewählt werden.

D. Satzungsänderungen

§ 24

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen vom Vorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden (schriftlich).

E. Auflösung

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Versammlung erfolgen.
Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Sollte die erste Versammlung nicht beschlußfähig sein, ist eine weitere Versammlung ordnungsgemäß einzuberufen;
diese Versammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.
Der Beschluß von der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 26

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Seelze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – zur Förderung des Sportes – zu verwenden hat.

§ 27

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 27.02.2010 aufgestellt und einstimmig genehmigt.

Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

Lohnde, 27.02.2010

Der Vorstand

Stefan Berger
1 Vorsitzender

Werner Hanel
2 Vorsitzender